

Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft Postfach 90 03 62 · 99106 Erfurt

Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum Herrn Präsidenten Peter Ritschel Naumburger Straße 98 07743 Jena

nur per Mail

# Erlass R 33 Nr. 5\_2024 Förderprogramm KULAP 2022 – Fristverschiebung Bewirtschaftungsruhe

Sehr geehrter Herr Präsident,

im Thüringer Programm zur Förderung von umweltgerechter Landwirtschaft, Erhaltung der Kulturlandschaft, Naturschutz und Landschaftspflege (KULAP 2022) besteht bei Teilnahme an den Maßnahmen W (Weide-Biotop-Grünland), H (Hüteschafhaltung-Biotop-Grünland) und G (Ganzjahresbeweidung) u.a. die Verpflichtung zum Verzicht auf Durchführung von Pflegemaßnahmen ab 1. April; bei der Maßnahme M (Mahd-Biotop-Grünland) unter 400 m NN ab 1. April und ab 400 m NN ab 11. April.

Gemäß dem Monatswetterbericht Februar 2024 des Agrarmeteorologischen Messnetzes Thüringen war der Winter 2023/2024 mit einem mittleren Niederschlagsaufkommen von 166% des langjährigen Niederschlagsdurchschnitts deutlich überdurchschnittlich feucht. Die Niederschlagshöhe lag auf den Messnetzstandorten in der Höhe von 100% bis 166% der Durchschnittswerte. Ins besonders der Februar 2024 war mit einem Niederschlagsaufkommen von 197% des langjährigen Niederschlagsdurchschnitts ungewöhnlich feucht. Die hohen Niederschläge führten zu länger anhaltend wassergesättigten Böden. In der Folge wurden Pflegearbeiten, die gewöhnlich bereits im März auf dem Grünland durchgeführt werden, bisher erschwert oder verhindert.

Für eine in den betreffenden KULAP-Maßnahmen in Betracht zu ziehende förderunschädliche Verschiebung des Beginns des Verbotes der Durchführung von Pflegemaßnahmen auf dem Grünland bedarf es der Abwägung mit den hierdurch gegebenenfalls verbundenen unerwünschten naturschutzfachlichen Auswirkungen, wie beispielsweise auf den Bodenbrüterschutz.

Mit diesem Erlass wird geregelt, dass der Termin für den Beginn des Verzichts auf die Durchführung von Pflegemaßnahmen (d.h. Bewirtschaftungsverzicht) gemäß Ziffer 3.2 bei den Maßnahmen M, W, H bzw. Ziffer 3.3 bei der Maßnahme G der Anlage 2 (Förderkatalog) der Förderrichtlinie im Jahr 2024 für die jeweils betreffenden Förderobjekte der KULAP-Maßnahme M in

Ihr/-e Ansprechpartner/-in

Dr. Lukas Prey

Durchwahl

Telefon +49 (361) 57-4199632 Telefax +49 (361) 57-4111199

Lukas.Prey@ tmil.thueringen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

(bitte bei Antwort angeben) 1080-33-7122/48-6-30764/2024

Erfurt 22, März 2024

#### Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft

Telefon +49 (361) 57-4111000 Telefax +49 (361) 57-4111199 poststelle@tmil.thueringen.de www.tmil.info

## Dienstgebäude 1

Abt. "Zentralabteilung"
Abt. "Bauen, Wohnen und
Stadtentwicklung"
Abt. "Verkehr und Straßenbau,
Bodenmanagement und
Geoinformation"
Werner-Seelenbinder-Straße 8
99096 Erfurt

## Dienstgebäude 2

Abt. "Strategische Landesentwicklung, Demografie und Forsten" Max-Reger-Straße 4-8 99096 Erfurt

## Dienstgebäude 3

Abt. "Landwirtschaft und ländlicher Raum" Beethovenstraße 3 99096 Erfurt

Informationen zum Umgang mit Ihren Daten im Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft und zu Ihren Rechten nach der EU-Datenschutz Grundverordnung finden Sie im Internet auf der Seite **www.ds-tmil.thueringen.de**. Auf Wunsch wird Ihnen eine Papierfassung übersandt.

Tief- und Vorgebirgslagen sowie der Maßnahmen W, H und G auf den 16.04.2024 (d.h. spätestmögliche Bewirtschaftung am 15.04.2024) und für die Mittelgebirgslagen der KULAP-Maßnahme M auf den 26.04.2024 (d.h. spätestmögliche Bewirtschaftung am 25.04.2024) festgelegt wird.

Voraussetzung ist die Zustimmung der örtlich zuständigen Unteren Naturschutzbehörde (UNB).

Die an den KULAP-Maßnahmen W, H, G und M teilnehmenden Landwirtschaftsunternehmen reichen für die betreffenden Förderobjekte ein formloses Schreiben bei der örtlich zuständigen UNB mit Bitte um Genehmigung der Fristverschiebung der Bewirtschaftungsruhe zum Zwecke der Durchführung von Pflegemaßnahmen ein.

Im Falle der Zustimmung zur Fristverschiebung können die Pflegemaßnahmen in dem von der UNB genehmigten Zeitraum durchgeführt werden.

Die Landwirtschaftsunternehmen weisen gegenüber dem für sie zuständigen Agrarförderzentrum des Thüringer Landesamtes für Landwirtschaft und Ländlichen Raum bis zum 15. Mai 2024 in geeigneter Weise nach, dass für die betreffenden Förderobjekte die Zustimmung der UNB vorliegt (Einreichung über PORTIA).

Mit freundlichen Grüßen im Auftrag

gez. Silke Lüder